

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

18

Satzung

über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Eichenau

(Friedhofssatzung - FS -)

vom 02. März 1998

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 344), erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 - 3	I. Allgemeine Vorschriften
§ 4 - 6	II. Ordnungsvorschriften
§ 7 - 11	III. Bestattungsvorschriften
§ 12 - 17	IV. Grabstätten
§ 18 - 19a	V. Gestaltung der Grabstätten
§ 20 - 26	VI. Grabmale
§ 27 - 30	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 31 - 32	VIII. Leichenhalle
§ 33	IX. Trauerfeier
§ 34 - 38	X. Schlußbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof an der Hauptstraße.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine kostenrechnende öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichenau.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Aschenurnen.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen als der in Absatz 2 genannten kann mit besonderer Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- (4) Auf dem Friedhof werden auch Fehlgeburten, Totgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile bestattet.
- (5) Der Friedhof dient auch der Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (6) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der Friedhofseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem, öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde Eichenau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Eichenau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten gestattet. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des gemeindlichen Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen - ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen -
 - d) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken,
 - e) Drucksachen zu verteilen,
 - f) Wertstoffe, Reststoffe und sonstige Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Friedhof mitzuführen oder abzustellen,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Der erste Bürgermeister kann nach Bedarf weitere Beschränkungen durch Allgemeinverfügung anordnen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in den Friedhöfen erforderlich sind.
- (5) Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder Anordnungen keine Folge leisten, können des Friedhofs verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde - Friedhofsverwaltung-, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit nachweisen können.
- (3) Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und auch als Einzelzulassung gegeben werden. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Eichenau -Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Die Bearbeitungsfrist für die Zulassung wird auf drei Monate festgelegt. Wird nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Der Zulassungsbescheid dient gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist sie dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben die Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Materialien sowie das anfallende Aushubmaterial dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Lagerung von Materialien aller Art auf den Grünflächen oder neben den Gräbern ist untersagt. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Das Befahren von Grünflächen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (8) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann auch über einen einheitlichen

Ansprechpartner abgewickelt werden (Art. 71 a bis 71 d des Bay Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Das Verfahren kann auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abgewickelt werden (Art. 71 e BayVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Hinterbliebenen sowie mit dem zuständigen Pfarramt fest. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde. Die Bestattung wird von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen bzw. Unternehmen durchgeführt.
- (3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Die Gemeinde kann auf Antrag frühere Bestattungen zulassen, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 - b) der Einhaltung der Frist nach Abs. 3 Satz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 - c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. b) und c) kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

- (4) Bestattungs- und Beförderungsfrist
 - a) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - 2. BestV BayRS 2127-1-2-I überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.
 - b) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 4 a) zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Sie kann anordnen, dass eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
 - c) Die Abs. a) und b) gelten nicht, wenn Leichen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Die Leichen sind jedoch zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren oder schwervergänglichen Werkstoffen herge-

stellt sein. Särge und aus Holz bestehende Sargausstattungssteile sollten aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Im Übrigen ist § 20 BestV zu beachten.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen bzw. sonstigen Unternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 10 Ruhefristen

- (1) In den Friedhofsteilen A - J beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen für Verstorbene im Sterbealter
 - bis zu 11 Jahren: 5 Jahre
 - ab 11 Jahren: 7 Jahre.
- (2) Im Friedhofsteil K beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen für Verstorbene im Sterbealter
 - bis zu 11 Jahren: 7 Jahre
 - ab 11 Jahren: 12 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Aschenreste Verstorbener beträgt sieben Jahre. Innerhalb dieser Zeit können weitere Urnen in das Urnengrab bestattet werden. Eine Auffassung des Grabes oder eine Beseitigung von Aschenresten Verstorbener innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig.
- (4) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Fachabteilung Gesundheitswesen, bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (5) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 finden auf Leichen und Aschen in Gräften keine Anwendung.
- (6) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Artikel 10 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes - BestG-).
- (7) Im Übrigen ist eine erneute Belegung erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

§ 11 Exhumierung, Umbettung

- (1) Exhumierungen und Umbettungen können auf Antrag nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Fachabteilung Gesundheitswesen, zu hören.

- (2) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von einem bestimmten von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Sie sollen nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. Belegungspläne, Register und Karteien werden von der Gemeinde geführt.
- (2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert.
- (4) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (5) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber
 - aa) Einzelgräber mit einer Grabstelle
 - bb) Erweiterte Einzelgräber
 - cc) Einzelgräber mit zwei Grabstellen untereinander
 - b) Familiengräber mit zwei Grabstellen nebeneinander
 - c) Familiengräber mit vier Grabstellen zwei nebeneinander zwei untereinander
 - d) Familiendoppelgrab mit drei bis vier Grabstellen nebeneinander
 - e) Urnengräber mit 4 Grabstellen
 - f) Urnennischen
 - g) Anonyme und teilanonyme Urnengräber
 - h) Grüfte.

- (2) Die einzelnen Grabstätten (Grabbeete) haben folgende Ausmaße:
- a) Einzelgräber in den Friedhofsteilen A-J
im Friedhofsteil K Länge 170 cm, Breite 100 cm
Länge 170 cm, Breite 80 cm
 - b) Familiengräber in den Friedhofsteilen A-J
im Friedhofsteil K Länge 170 cm, Breite 200 cm
Länge 170 cm, Breite 150 cm
 - c) Familiendoppelgräber Länge 200 cm, Breite 300 cm - 465 cm
 - d) Urnengräber Länge 80 cm, Breite 60 cm
 - e) Urnennischen (Innenmaße) Breite 23,8 cm, Tiefe 43,5 cm, Höhe 33,5 cm im Teil G
Breite 23,8 cm, Tiefe 42,0 cm, Höhe 32,5 cm im Teil H
Breite 36,0 cm, Tiefe 40,0 cm, Höhe 34,0 cm im Teil K
Breite 37,0 cm, Tiefe 37,0 cm, Höhe 37,0 cm im Teil J
 - f) Anonyme und teilanonyme Urnengräber Breite 25,0 cm, Länge 25,0 cm in den Teilen E, F, J und K
jeweils mit einer Mindesttiefe von 100 cm zur Oberkante Urne
- (3) Die Maße sind als Außenmaße unter Einschluss eventueller Grabeinfassungen, jedoch ohne das von der Gemeinde bereitgestellte Grabmalfundament zu verstehen.
- (4) Die Mindesttiefe der Grabstätten beträgt für Grabstätten in den Friedhofsteilen A bis J
- bei Kindern 130 cm
 - bei Erwachsenen 150 cm
 - bei Aschen 100 cm
- bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Asche.
- (5) Die Tiefe der Grabstätten im Friedhofsteil K richtet sich grundsätzlich nach der Geländehöhe und dem höchsten Grundwasserstand. Bei Grabstätten nach Absatz 1 Buchstabe a) aa), b) und e) welche im Friedhofsteil K liegen, muss sich die Grabsohle 180 cm unter dem Geländeniveau, jedoch mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand befinden.
- Bei Grabstätten nach Absatz 1 Buchstabe a) cc) und c), welche im Friedhofsteil K liegen, muss sich die Grabsohle 240 cm unter dem Geländeniveau, jedoch mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand befinden.

§ 14 Erläuterung der Grabstätten

(1) Einzelgräber

aa) Einzelgräber mit einer Grabstelle

Einzelgräber mit einer Grabstelle sind die kleinsten Grabstätten. Sie werden in dem Friedhofsteil K in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld der Reihe nach vergeben.

In einem Einzelgrab mit einer Grabstelle kann innerhalb der Ruhefrist nur eine Person bestattet werden.

bb) Erweiterte Einzelgräber

Erweiterte Einzelgräber können in den Friedhofsteilen A bis J in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden.

In einem erweiterten Einzelgrab können innerhalb der Ruhefrist ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden.

(2) Einzelgräber mit zwei Grabstellen

- a) Einzelgräber mit zwei Grabstellen werden im Friedhofsteil K in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld der Reihe nach vergeben. Bei der Belegung der Grabstellen ist zuerst die Grabstelle auf der unteren Bestattungsebene zu belegen. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- b) In einem Einzelgrab mit zwei Grabstellen können somit zwei Personen innerhalb der Ruhefrist bestattet werden.

(3) Familiengräber mit zwei Grabstellen

- a) Familiengräber mit zwei Grabstellen können in den Friedhofsteilen A bis J in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern nach Lage frei ausgewählt werden, im Friedhofsteil K werden sie in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld der Reihe nach vergeben. Bei der Belegung der Grabstellen ist zuerst die linke Grabstelle zu belegen.
- b) In einem Familiengrab mit zwei Grabstellen können zwei Personen innerhalb der Ruhefrist bestattet werden.

(4) Familiengräber mit vier Grabstellen

- a) Familiengräber mit vier Grabstellen werden im Friedhofsteil K in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld der Reihe nach vergeben. Bei der Belegung der Grabstellen sind zuerst die beiden Grabstellen auf der unteren Bestattungsebene von rechts nach links und dann in der oberen Bestattungsebene von rechts nach links zu belegen. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer dritten und vierten Person zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- b) In einem Familiengrab mit vier Grabstellen können somit bis zu vier Personen innerhalb der Ruhefrist bestattet werden.

(5) Familiendoppelgräber mit drei bis fünf Grabstellen

- a) Familiendoppelgräber mit drei bis fünf Grabstellen werden nicht mehr vergeben. Die Belegung der Grabstellen hat von rechts nach links zu erfolgen.
- b) In einem Familiendoppelgrab mit drei bis fünf Grabstellen können so viele Personen innerhalb der Ruhefrist bestattet werden, wie Grabstellen vorhanden sind.

(6) Urnengräber mit vier Grabstellen

- a) Urnengräber mit vier Grabstellen werden im Friedhofsteil K der Reihe nach vergeben. Die Belegung erfolgt von oben rechts nach unten links.
- b) In den Urnengräbern mit vier Grabstellen können bis zu vier Aschen innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.

(7) Urnennischen

- a) Urnennischen werden in den Urnenmauern in den Friedhofsteilen G, H und J der Reihe nach von links oben nach rechts unten, in den Urnensäulen im Friedhofsteil K von oben nach unten vergeben.
- b) In den Urnennischen der Urnenmauern in den Friedhofsteilen G und H können bis zu zwei Aschen und in denen der Urnenmauer im Friedhofsteil J und der Urnensäulen im Friedhofsteil K bis zu 4 Aschen innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.“

(8) Anonyme und teilanonyme Urnengräber

a) Anonyme Urnengräber

- aa) In dem ausschließlich von der Gemeinde gestalteten und gepflegten anonymen Urnengräberfeld in Teil G des Friedhofes können nur Urnen aus aufgelassenen Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung bestattet werden. Eine Entnahme ist nicht mehr möglich.

Die Zahl der Urnen, welche in dem anonymen Urnengräberfeld beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Urnengräberfeldes.

- bb) In dem ausschließlich von der Gemeinde als Urnengemeinschaftsanlage in Form einer Rasenfläche gestalteten und gepflegten anonymen Urnengräberfeld im Teil K des Friedhofes dürfen nur leicht verrottbare Urnen ohne individuelle Kennzeichnung des Urnengrabes bestattet werden. Eine Entnahme ist nicht mehr möglich. Die Bestattung findet ohne Angehörige statt.

Die Zahl der Urnen, welche in dem anonymen Urnengräberfeld beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Urnengräberfeldes.

b) Teilanonyme Urnengräber

- aa) In dem ausschließlich von der Gemeinde als Urnengemeinschaftsanlagen in Form von Gedenkstelen gestalteten und gepflegten teilanonymen Urnengräberfeld in den Teilen E und J sind nur leicht verrottbare Urnen zugelassen. Eine Entnahme ist daher nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Urnengrab besteht nicht. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

Eine individuelle Bezeichnung der Urnengräber ist nicht zulässig. An den vorhandenen Gedenkstelen werden durch die Gemeinde Granittafeln angebracht, welche durch die Grabnutzungsberechtigten auf deren Kosten einheitlich zu beschriften sind. An der Bestattung dürfen Angehörige teilnehmen.

In jedem teilanonymen Urnengräberfeld stehen 28 Plätze für teilanonyme Urnenbestattungen zur Verfügung. In jedem der Plätze können 2 Urnen übereinander bestattet werden.

- bb) In dem ausschließlich von der Gemeinde als Urnengemeinschaftsanlage in Form von Baumgräbern gestalteten und gepflegten teilanonymen Urnengräberfeld in Teil K und F sind nur leicht verrottbare Urnen zugelassen. Eine Entnahme ist daher nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Urnengrab besteht nicht. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

Eine individuelle Bezeichnung der Urnengräber ist nicht zulässig. Dem Grabnutzungsberechtigten ist es gestattet, auf seine Kosten, ein beschriftetes Bronzeblatt entsprechend dem von der Gemeinde vorgegebenen Muster anfertigen und an der Gedenk-

säule anbringen zu lassen. Nach Ablauf der Grabnutzungszeit hat der Grabnutzungs- berechtigte auf seine Kosten das Bronzeblatt entfernen zu lassen.

In dem teilanonymen Urnengräberfeld stehen 56 Plätze im Teil K und 66 Plätze in Teil F für teilanonyme Urnenbestattungen zur Verfügung. In jedem der Plätze können 2 Ur- nen nebeneinander bestattet werden.

(9) Gräfte

- a) Gräfte sind unter der Erde ausgemauerte Grabstätten. Sie sind nur an den im Friedhofsbe- legungsplan des Friedhofes vorgesehenen Stellen errichtet. Neue Gräfte sowie Änderungen an bestehenden werden nicht mehr zugelassen.
- b) In Gräften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und Bestimmungen der Friedhofssatzung nicht entgegenstehen.
- c) Die in den Gräften aufgestellten Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen ver- sehen sein.
- d) Aus einer bestehenden Gruft kann in ein Einzel- oder Familiengrab umgebettet werden, wenn vorher die Leiche aus dem Metalsarg in einen Holzsarg umgebettet wurde.
- e) Rechtsgeschäftliche Besitzänderungen an Gräften bedürfen der Zustimmung der Gemein- de.

§ 15
Erwerb von Grabstätten

- (1) An einer Grabstätte kann nur ein Nutzungsrecht erworben werden. Wer ein Nutzungsrecht er- worben hat, kann die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung nutzen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes nach Möglichkeit rechtzeitig von der Ge- meinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne Personen nach Entrichtung der Nutzungs- gebühr verliehen. Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde auf wirkliche Bedarfsfälle beschränkt werden. Der Vorauserwerb eines Nutzungsrechtes ist nur in den Friedhofsteilen Teil A – J möglich.
- (4) a) Für Grabstätten in den Friedhofsteilen A-J, ohne Gräfte und anonymem Urnengrab, wird ein Nutzungsrecht von 10 Jahren eingeräumt.
b) Für Grabstätten im Friedhofsteil K, ohne Urnengräber und Urnennischen, wird ein Nutzungs recht von 12 Jahren eingeräumt.
a) Für Urnengräber und Urnennischen wird ein Nutzungsrecht von 10 Jahren eingeräumt.
- (5) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Nutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§10) über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag. Das Ende der neuen Nutzungszeit bestimmt sich dadurch, dass
 - a) Tag und Monat mit dem Tag und dem Monat des ursprünglichen Nutzungsfristendes iden- tisch sind; ist dies bei einem 29. Februar nicht möglich, so gilt in diesem Falle der 1. März.

- b) das Jahr demselben Jahr entspricht, in dem die Ruhefrist endet, vorausgesetzt das Ende der Ruhefrist liegt vor dem Ende der so bestimmten neuen Nutzungszeit oder fällt mit diesem zusammen; ansonsten ist das nachfolgende Jahr maßgeblich.
- (6) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr um jeweils 10 Jahre in den Fällen von Absatz 4 Buchstabe a) und c) sowie um jeweils 12 Jahre in den Fällen von Absatz 4 Buchstabe b) verlängert, wenn der Platzbedarf ohne Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gedeckt werden kann.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach diesem Absatz kann von der Vorlage eines Pflegenachweises für die Grabstätte abhängig gemacht werden. Ein Antrag auf Nutzungsverlängerung darf frühestens vier Jahre vor Ablauf der ersten Frist gestellt werden.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in dem Grab, für das er das Nutzungsrecht hat, bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie und Verwandte in gerader aufsteigender oder absteigender Linie (z.B. Kinder, Eltern) darin bestatten zu lassen, sofern § 2 Absatz 2 dieser Satzung zutrifft. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, so werden die in der Gruft bestatteten Leichen und Urnen in Einzel- oder Familiengräber bestattet, sofern die Angehörigen nicht etwas anderes bestimmen und die Kosten und Gebühren hierfür entrichten.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16

Umschreibung und Rechtsnachfolge beim Nutzungsrecht

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Nutzungsrechtes der Ehegatte oder ein unmittelbarer Abkömmling (Kind) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat und § 2 Absatz 2 dieser Satzung zutrifft.
- (2) Wird bis zum Ableben des Grabnutzungsberechtigten die in Absatz 1 genannte Regelung nicht in Anspruch genommen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die nichtehelichen und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 17

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt durch
- a) Verzicht (Absatz 2)

- b) Ablauf der Nutzungsdauer (§ 15 Absätze 4, 5)
 - c) Aberkennung
 - d) Entzug (Absatz 3, § 30 Abs. 1 Satz 3)
 - e) in den Fällen des § 15 Abs. 6 durch Nichtentrichtung der Nutzungsgebühr zum Fälligkeitszeitpunkt trotz Verlängerungsantrages.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 16, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden. Während der vorgeschriebenen Ruhefrist kann auf das Grabnutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn eine Exhumierung stattgefunden hat oder wenn es sich um ein Urnengrab handelt. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren ergibt sich durch den Verzicht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.

Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen und ihm diesbezüglich das Nutzungsrecht verliehen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das anonyme Urnengrab wird als Rasenfläche angelegt und von der Gemeinde gepflegt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Eichenau (Baumschutzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19a

Umweltschutz und Naturschutz, Abfallentsorgung

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes haben auch im Friedhof verstärkt Beachtung zu finden. Es gilt der Grundsatz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung. Über diese Grundsätze hinaus ist weiter zu beachten:

- (1) Es sollte nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Blumen, Pflanzen, Kränze und Gestecke sollten nach Möglichkeit nur kompostierfähige Bestandteile enthalten. Pflanzgefäße aus verrottbaren Materialien sollten bevorzugt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzentzuchtbehältern und Grablichtern nicht verwandt werden.
- (2) Grablichter sollen aus umweltfreundlichen Materialien und öfter wiederverwendbar sein. Einweggrablichter in nicht kompostierbaren Kunststoffhüllen sind zu vermeiden.
- (3) Torf und Torfprodukte sind keine für den Friedhof geeigneten Bodenverbesserer oder Feuchtigkeitshalter und sollten daher nicht verwendet werden.
- (4) Trauerfloristik und Grabschmuck, die nicht umweltfreundlich entsorgt werden können, sollten von den Lieferfirmen oder Grabbenutzungsberechtigten vermieden werden.
- (5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln sowie von chemischen Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Im Friedhofsbereich anfallende Abfälle, ausgenommen Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit, sind wie folgt zu entsorgen:
 - a) Kompostierbare Materialien, wie z. B. Schnittblumen, Zweige, Blumenstöcke, Kränze aus kompostierbarem Material, sind in die auf dem Friedhof bereitgestellten Grünabfallcontainer zu verbringen.
 - b) Kunststoffhüllen von Grablichtern, Kerzenreste, Kränze und Gestecke, die nicht kompostierbares Material enthalten und mit diesem fest verbunden sind, Trauerschleifen aus Kunststoff oder Stoff, Plastik- und Stoffblumen sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Restmüllbehältnisse zu verbringen.
 - c) Alle übrigen Abfälle, wie z. B. Papier, Karton, Flaschen, Gläser, Blumentöpfe, Vasen, Schalen aus Ton oder Keramik, Blumentöpfe aus Kunststoff, Plastiktüten, Styropor, sind außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß nach Möglichkeit über die Wertstoffsammelstellen zu entsorgen.
- (7) Abfall, der bei gewerblicher Tätigkeit anfällt, darf im Friedhof nicht entsorgt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen höchstens die Grabbeetfläche nach § 13 Abs. 2 bedecken.

§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Einzelgräber nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a) und b)
Teil A - J Breite bis 100 cm, Höhe bis 140 cm
Teil K Breite bis 80 cm, Höhe bis 115 cm
 - b) Familiengräber nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c) und d)
Teil A - J Breite bis 150 cm, Höhe bis 140 cm
Teil K Breite bis 130 cm, Höhe bis 120 cm
 - c) Familiendoppelgräber nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d)
Breite bis 200 cm, Höhe bis 160 cm
 - d) Urnengräber nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d)
Breite bis 60 cm, Höhe bis 85 cm
- (3) Die Grabmale dürfen bis zu 25 cm stark sein und müssen mindestens die in § 20 Abs. 1 genannte Mindeststärke aufweisen. Die Grabmale sind so zu situieren, dass sie nicht über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fundament überstehen.
- (4) Grabzeichen aus Holz oder Schmiede- oder Gußeisen dürfen nicht höher als 170 cm sein.
- (5) Es dürfen ausschließlich pflanzliche Grabeinfassungen und solche aus bearbeitetem Naturstein verwendet werden. Grabeinfassungen aus bearbeitetem Naturstein müssen bündig mit dem Mutterboden abschließen.
- (6) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (7) Für die Urnennischen dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abschlussplatten verwendet werden. Das Einmeißeln von Schriftzeichen und sonstigen Zeichen ist nicht zulässig. Die Abschlussplatten hat der Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten einheitlich beschriften zu lassen und zwar
 - in den Friedhofsteilen G, H und K mit einer von der Gemeinde vorgegebenen aufgesetzten Bronzeschrift
 - in dem Friedhofsteil J mit einer von der Gemeinde vorgegebenen Gravurschrift.

(8) Im gesamten Bereich der Vorflächen von Urnenmauern bzw. an und auf den Urnenmauern selbst sowie in den Bereichen von anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen bzw. Urnengräbern dürfen keine zusätzlichen Pflanzen, Blumen, Grabschmuck, Laternen, Grabkerzen bzw. Kerzen, Hinweisschilder oder Hacken abgestellt bzw. angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist

- das Abstellen von Grabkerzen in den hierfür von der Gemeinde bereitgestellten Kerzenblechen,
- die fachgerechte Montage von Kerzenhaltern an den Abschlussplatten von einem der nach § 6 zugelassenen Steinmetze. Entstandene Schäden an den Abschlussplatten gehen zu Lasten der jeweiligen Grabnutzungsberechtigten.
- Blumen, Gestecke, Kränze, Schalen u. ä. am Tag der Urnenbeisetzung und bis zu 14 Tage danach. Nach Fristablauf ist die Gemeinde berechtigt den Grabschmuck zu entfernen.

Grabschmuck, der diesen Gestaltungsvorschriften widerspricht wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 21a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- c) bei größeren Grabstätten auch ein Lageplan mit Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriß des Grabmals.
- d) in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller größeren sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Nicht zustimmungspflichtig ist die Aufstellung provisorischer Grabmale aus naturlasierten Holztafeln oder Holzkreuzen für die Dauer von 6 Monaten.
- (6) Mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere für die Standfestigkeit.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Das Grabmal darf erst nach erfolgter Vorabnahme durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Das Fundament wird als durchgehender Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Friedhofsverwaltung überprüft werden.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bay. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde Eichenau ist nicht verpflichtet, diese Sachen über 6 Mo-

nate hinaus aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die für die Unterhaltung Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen von Grabmalen verursacht wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung von weiteren 3 Monaten schriftlich zur Entfernung auf und weist ihn gleichzeitig darauf hin, dass nach Fristablauf eine Beseitigung und Verwertung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt und eine Aufbewahrungspflicht nicht besteht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, so wird die schriftliche Mitteilung nach Art. 27 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht. Soweit der Friedhofsverwaltung durch die Beseitigung und Verwertung nicht gedeckte Kosten entstehen, hat diese der Grabnutzungsberechtigte zu tragen. Im Übrigen gehen die Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Gleiches gilt für Grabplatten, nichtpflanzliche Grabbeinfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Beseitigung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Abweichend von Satz 1 beginnt für die Belegung zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember die Frist am 1. März des folgenden Jahres; bei Belegung vom 1. Januar bis Ende Februar beginnt die Frist am 1. März des laufenden Jahres.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (10) Schnittblumen dürfen nur in Grabvasen aufgestellt werden, unpassende Gefäße (z. B. Blechdosen) können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist - sind
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) Grabeinfassungen nichtpflanzlicher Art oder in Form von Hecken, höher als 50 cm,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Anlegen von Grabhügeln.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Wird die Aufforderung in-

nerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 2 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 4 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Eichenau ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung von Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle (Aufbahrungsraum) aufgebahrt.
- (3) Die Verstorbenen können durch die Fenster des Aufbahrungsraumes gezeigt werden. Den Angehörigen eines Verstorbenen kann das Betreten der als Verabschiedungsraum gestalteten Leichenzelle durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- (4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg ausnahmsweise offen (soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen) aufgebahrt werden.
- (5) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet wird.
- (6) Lichtbildaufnahmen und Abnahme von Totenmasken von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur im hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 32

Benutzungszwang

(ersatzlos gestrichen)

IX. Trauerfeier

§ 33 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen, mit Ausnahme der gemeindeeigenen, bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

X. Schlußbestimmungen

§ 34 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichenau binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde Eichenau berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften der Friedhofsatzung vom 25.04.1975.

§ 36 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält oder die Anordnungen des gemeindlichen Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 a die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 2 c an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen, Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 d gewerbsmäßig fotografiert,
6. entgegen § 5 Abs. 2 e Drucksachen verteilt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 f Wertstoffe, Reststoffe und sonstige Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
8. entgegen § 5 Abs. 2 g den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 h Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Friedhof mitführt oder abstellt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 i lärmt oder spielt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 j Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zulassung der Friedhofsverwaltung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
13. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchführt,
14. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 gewerbliche Arbeiten in den Fällen des § 4 Abs. 2 durchführt,
15. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 9 den bei gewerblichen Arbeiten anfallenden Abfall und Müll nicht wieder mitnimmt,
16. entgegen § 19 a Abs. 6 im Friedhofsbereich anfallende Abfälle, ausgenommen Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit, entgegen der in § 19 a Abs. 6 a bis c genannten Art und Weise entsorgt,
17. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne die erforderliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder ändert,
18. entgegen § 25 Abs. 2 trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Standsicherheit des Grabmals nicht innerhalb der festgesetzten Frist wiederherstellt,
19. entgegen § 27 Abs. 5 die Grabstätte nicht innerhalb der dort genannten Frist herrichtet,
20. entgegen § 19 a Abs. 5 bei der Grabpflege chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel verwendet.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.04.1975 außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

Eichenau, 02. März 1998
Gemeinde Eichenau

Sebastian Niedermeier
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 15.03.2000, veröffentlicht am 31.03.2000, in Kraft seit 01.04.2000
Änderungssatzung vom 04.10.2001, veröffentlicht am 31.10.2001, in Kraft seit 01.11.2001
Änderungssatzung vom 06.12.2012, veröffentlicht am 24.12.2012, in Kraft seit 25.12.2012
Änderungssatzung vom 17.10.2014, veröffentlicht am 31.10.2014, in Kraft seit 01.11.2014
Änderungssatzung vom 10.06.2015, veröffentlicht am 30.06.2015, in Kraft seit 01.07.2015
Änderungssatzung vom 16.02.2017, veröffentlicht am 28.02.2017, in Kraft seit 01.03.2017
Änderungssatzung vom 17.07.2018, veröffentlicht am 31.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018

Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Eichenau (Friedhofssatzung –FS –) vom 02. März 1998 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 3 vom 31.03.1998 veröffentlicht.

Der Satzungstext wurde weitgehend den ab 01.08.2006 geltenden Rechtschreibregeln angepasst (ohne Gewähr).

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.